

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat in seiner Sitzung am 6.11.2023 unter Punkt 4 der Tagesordnung einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnungsänderung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 6.11.2023, Punkt 4, zur Änderung der Abfallgebührenordnung

Die am 15.10.2001 kundgemachte Abfallgebührenordnung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- a) § 3 Abs. 1 lit. d: Der Gebührentarif beträgt pro vorzuschreibender Entsorgungseinheit jährlich € 26,00 inklusive MWSt.
- b) § 3 Abs. 2 lit. c: Der Gebührentarif beträgt pro Kilo Restmüll € 0,48 inklusive MWSt.
- c) § 3 Abs. 4: Die jährliche Gebühr für die Entsorgung von biogenen Abfällen, die vom Grundstückseigentümer nicht kompostiert werden (Eigenkompostierung) betragen pro gemeldeten Haushalt inklusive MWSt. für:
Einpersonenhaushalt: € 38,-
Zwei- und Dreipersonenhaushalt: € 62,-
Vierpersonenhaushalt und mehr: € 86,-
- d) § 3 Abs. 3 lit. a: Der Gebührentarif beträgt pro Kilogramm Sperrmüll € 0,51 inklusive MWSt.
- e) § 3 Abs. 3 lit. b: Der Gebührentarif beträgt inklusive MWSt. für die Übernahme von
- Autoreifen ohne Felgen € 3,20
- Autoreifen mit Felgen € 4,30
- Bauschutt pro Kilogramm € 0,11
- f) § 3 Abs. 3 lit. c: Ersatz für verlorene Hauptkarte/Ausstellung einer Subkarte € 8,--
- g) § 3 Abs. 2 lit. d: Für den 60 l Müllsack kommen pro Abfuhr € 7,50 inklusive MWSt. zur Vorschreibung

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen, vom Tage des Aushanges an gerechnet, schriftlich beim Gemeindeamt Breitenbach am Inn eingebracht werden.

Angeschlagen am:	16.11.2023
Abgenommen am:	1.12.2023



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Josef Auer BSc.